

## Allgemeine Lieferbedingungen der Sempell AG

### I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Für den Vertragsinhalt ist unser Angebot bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen allgemeinen Lieferbedingungen maßgebend. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhalts bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### II. Angebot und Unterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellungen des Bestellers binden ihn für eine Frist von zwei Wochen und können von uns durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Lieferung des Liefergegenstandes angenommen werden.
2. Die in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung oder den dazugehörigen Unterlagen (auch Abbildungen und Zeichnungen) enthaltenen Angaben zum Liefergegenstand, z.B. zu Mengen, Maßen, Gewichten, Leistung, Konstruktion, Form und Verbrauch gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen nicht die Vereinbarung einer Beschaffenheit dar. Sie beinhalten des Weiteren keine Garantie für eine Beschaffenheit unserer Produkte.
3. An allen dem Besteller überlassenen Mustern, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in unserem Angebot genannten Preise sind Festpreise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise „ab Werk“, jedoch ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Besondere Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Die Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Zahlung bis zum 15. Tag des der Lieferung folgenden Monats ohne jeden Abzug zu leisten.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers stehen uns sämtliche Rechte und Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Besteller kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Eine Einziehung durch Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
7. Schecks oder Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und aufgrund vorheriger Vereinbarung an. Werden von uns angenommene Schecks oder Wechsel des Bestellers nicht eingelöst, so schuldet der Besteller Schadensersatz, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt.
8. Kommt der Besteller schuldhaft in Zahlungsverzug, werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller, einschließlich gestundeter Forderungen, sofort zur Zahlung fällig.

### IV. Lieferung

1. Angaben zu Lieferzeiten und Herstellungsdaten sind unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
2. Teil- und vorzeitige Lieferungen sind zulässig. Die Regelung in Ziff. III. Abs. 3 gilt hierfür entsprechend.
3. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
4. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Zu den Pflichten des Bestellers zählt insbesondere, dass er uns bei der Erlangung notwendiger Genehmigungen in- und ausländischer Behörden oder anderer Stellen behilflich ist, gegebenenfalls erforderliche Unterlagen beschafft und eine vereinbarte Anzahlung leistet.
6. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir sind zu einer Lieferung nur dann verpflichtet, wenn die

Beschaffung der notwendigen Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe möglich ist, es sei denn, wir haben die Unmöglichkeit zu vertreten.

7. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt von höherer Gewalt oder unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit diese Maßnahmen, Hindernisse, etc. auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen, Hindernisse, etc. bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Maßnahmen, Hindernisse, etc. werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
8. Tritt nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die unser Vergütungsanspruch gefährdet ist, so können wir die Lieferung verweigern, bis der Kaufpreis gezahlt oder Sicherheit für ihn geleistet ist. Kommt der Besteller einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
9. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zwecks Versendung das Lieferwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
10. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nur entbehrlich, wenn wir den Verzug zu vertreten haben und ein Fall des § 323 Abs. 2 BGB vorliegt. Schadensersatzansprüche statt der Leistung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz wegen Lieferverzugs stehen dem Besteller nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens und nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht.
11. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der Restlieferung herleiten, es sei denn, er hat berechtigterweise kein Interesse mehr an der Restlieferung.
12. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrags für jeden Monat.

### V. Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand zwecks Versendung das Lieferwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Sofern der Besteller es ausdrücklich wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung gegen vom Besteller zu bezeichnende Risiken eindecken; die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Besteller.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.  
Wir sind zudem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, oder ohne vom Vertrag zurückzutreten anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. VII entgegenzunehmen und nicht vor einer etwaigen Berechtigung des Bestellers zum Rücktritt gemäß Ziff. VII Abs. 4 zurückzusenden.

### VI. Wartung und Instandhaltung

1. Der Besteller hat unsere Hinweise zur Inbetriebnahme des Liefergegenstands zu beachten und diesen in den vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Intervallen durch uns oder einen von uns autorisierten Servicetechniker warten, inspizieren und pflegen zu lassen.
2. Ersatz- und Verschleißteile dürfen nur durch uns oder durch von uns autorisierte Servicetechniker eingebaut bzw. ausgetauscht werden.
3. Unsere Wartungsarbeiten erfolgen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Servicebedingungen und werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zu unseren im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Stundensätzen berechnet.

### VII. Mängelansprüche und Haftung

1. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser den Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, ist dieser verpflichtet, uns die im Rahmen der vermeintlichen Mängelbeseitigung angefallenen nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.
3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Nach-

besserung sind wir verpflichtet, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, inklusive der erforderlichen Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten zu tragen. Der Besteller hat für ungehinderten Zugang zu dem Liefergegenstand zu sorgen. Macht der Besteller in diesem Zusammenhang Kosten gegen uns geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigener Gegenstände entstanden sind, so sind diese auf Selbstkostenbasis zu berechnen.

4. Sind wir in Fällen des Abs. 3 zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigern wir diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
5. Ist der Besteller zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande, so kann er wegen Mängeln der Ware nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung nicht möglich ist, die Unmöglichkeit der Rückgewähr von uns zu vertreten ist oder ein Mangel sich erst bei einer Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware gezeigt hat.
6. Der Besteller ist bei Lieferung mangelhafter Waren oder bei Teilleistungen zum Abtritt vom ganzen Vertrag und zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur dann berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.
7. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Sollte die Inanspruchnahme des Lieferanten des Fremderzeugnisses endgültig fehlschlagen, so bestehen die in diesen Lieferbedingungen festgelegten Mängelansprüche des Bestellers gegen uns.
8. Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische sowie elektrochemische oder elektrische Einflüsse, falsche Umgebungsbedingungen, mangelhafte Pflege des Geräts, Verschmutzungen, unterlassene oder unsachgemäße Wartung oder Inspektion, Veränderung der Konstruktion des Liefergegenstandes durch den Kunden oder unautorisierte Dritte, oder Einbau von Ersatzteilen, die nicht von uns bezogen wurden, wird, sofern diese Einflüsse nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, keine Haftung übernommen.

Ist ein Mangel dadurch entstanden, dass der Besteller uns über den Liefergegenstand fehlerhafte oder unvollständige Angaben, namentlich hinsichtlich der Verwendung, der Maße und der technischen Anforderungen gemacht oder unvollständige Ausführungszeichnungen vorgelegt hat, wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

9. Unbeschadet der Regelung in Ziff. IV. Abs. 10 haften wir für sonstige Schäden, wenn sich nicht aus einer von uns übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  - Wir haften auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden, für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden, sowie für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung nach § 823 BGB ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung beschränkt, sofern nicht gleichzeitig ein Fall des zweiten Spiegelstrichs dieses Absatzes vorliegt und der vorhersehbare, vertragstypische Schaden geringer ist. Tritt die Versicherung nicht oder nicht vollständig ein, so sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme von € 3.000.000 zur Haftung verpflichtet.
  - Wir haften auf Schadens- oder Aufwendungsersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten, sofern die Pflichtverletzung nicht unverschuldet verursacht wurde.
  - Wir haften auf Schadens- oder Aufwendungsersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden, die von unseren einfachen Erfüllungsgehilfen ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden, sofern die Pflichtverletzung nicht nur leicht fahrlässig verursacht wurde.

Sollten wir im Rahmen des Vorstehenden für Mangelfolgeschäden haften, ohne dass ein Fall des Abs. 9 erster Spiegelstrich vorliegt, und ohne dass wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands abgegeben haben, so ist diese Haftung auf 5% des Auftragswerts begrenzt. Sollte der Besteller ausdrücklich eine höhere Haftung wünschen, werden wir uns auf seine Kosten um eine entsprechend höhere Versicherungsdeckung bemühen.

Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt 12 Monate ab Ablieferung an den Besteller oder an einen von ihm benannten Dritten. Im Falle einer Haftung für die Verletzung neben- oder vorvertraglicher Pflichten oder wegen unerlaubter Handlung, die nicht auf einem Mangel des Liefergegenstands beruht, verjähren die Ansprüche des Bestellers zwei Jahre nach der Ablieferung.
11. Soweit wir nach Abs. 9 erster Spiegelstrich haften, gilt gleichzeitig abweichend von Abs. 10 die gesetzliche Verjährungsfrist.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung vor, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.
2. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Treten wir wegen vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere wegen verspäteter Zahlung, vom Vertrag zurück, so hat der Besteller sämtliche Kosten der Wiederinbesitznahme zu tragen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben sowie den Dritten über die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu informieren. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern.

Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Wir können verlangen, dass uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Gelieferte Ware darf vom Besteller im ordentlichen Geschäftsgang weiterverarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden werden. Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne Verpflichtungen und Kosten für uns. Der Besteller handelt insoweit als Beauftragter.

Erlischt unser Eigentum bei einer Verbindung oder Verarbeitung mit anderen beweglichen Sachen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Besteller uns das Miteigentum an der neuen einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts des Liefergegenstands zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände überträgt. Der Besteller verwahrt dieses Miteigentum unentgeltlich für uns. Für eine Veräußerung der neuen einheitlichen Sache gilt Abs. 4 entsprechend.
6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, wenn ihr sich unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschlüsse ergebender realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Dabei ist von den Einkaufspreisen für Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.
7. Sollte bei einer Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der vorstehende Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Lieferlandes ganz oder teilweise unwirksam sein, räumt uns der Besteller bereits jetzt ein und verpflichtet sich zur Einräumung solcher Sicherungsrechte über den Liefergegenstand, die nach dem Recht des Lieferlandes wirksam sind und dem vorstehenden Eigentumsvorbehalt inhaltlich möglichst nahe kommen.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Sofern sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung kein anderer Ort ergibt, ist Mönchengladbach Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand ist Mönchengladbach; wir sind jedoch wahlweise berechtigt, die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.

Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) von einem Schiedsgericht aus einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entscheiden zu lassen. Schiedsort ist in diesem Fall Mönchengladbach; die Verfahrenssprache ist Deutsch.

3. Für diese Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das interne Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Handelskauf (CISG).